

Hinweise

zur Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(Stand 03/2026)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2 – Bodenschutz, Düngung
E-Mail: duengung@lelf.brandenburg.de

Grundsatz

Die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der aktuellen Fassung Paragraph 5, Absatz 1 gibt vor:

„(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist**. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.“

Dieses Aufbringverbot gilt für **alle stickstoff- oder phosphathaltigen** Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Die Höhe des Gehaltes an Stickstoff oder Phosphor ist nicht entscheidend. Das heißt, die Vorgaben gelten auch für Stoffe, die keine wesentlichen Gehalte an Stickstoff oder Phosphor/Phosphat aufweisen. Deshalb muss das Aufbringverbot ebenfalls bei der Ausbringung von Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln beachtet werden

Neuregelung zu gefrorenem Boden

Im Rahmen eines Arbeitshinweises des MLEUV wurde der Umgang mit gefrorenem Boden neu definiert:

„Ein Boden, der am Morgen durch Temperaturen unter dem Gefrierpunkt tragfähig ist und im Tagesverlauf vollständig auftaut und damit aufnahmefähig wird, fällt nicht unter den Begriff „gefrorener Boden“ im Sinne des Paragraph 5 Absatz 1 Düngeverordnung.

Ein Boden ist nach dem Auftauen nicht aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt ist. Die Aufbringung ist darüber hinaus nur möglich, wenn ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Es gilt jedoch uneingeschränkt:

Auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ist o.a. Ausbringung von Düngern untersagt. Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auch auf benachbarte Flächen sind in jedem Fall zu vermeiden; dabei sind die entsprechenden Vorgaben zu den Abstandsregelungen und Hangneigungen nach Paragraph 5 Absatz 2 und 3 DüV ebenfalls jederzeit einzuhalten. Mit dieser Festlegung können unter Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben zur Ausbringung von Düngern gleichzeitig Strukturschäden des Bodens im Sinne des Bodenschutzes vermieden werden.“

Hinweise

In den meisten Fällen ist ein gefrorener Boden auch wassergesättigt!

Es gibt einen alten Grundsatz: Ein trockener Boden gefriert nicht!

Ist der Boden wassergesättigt ist er nicht aufnahmefähig und eine Düngung mit stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht möglich!

Bitte **überprüfen und dokumentieren** Sie den Bodenzustand vor Ort genau, bevor Sie die genannten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel aufbringen. Unterstützt werden Sie hier durch den DWD mit dem

- Bodenfeuchtevieler (https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/bf_view/node.html) sowie
- den Bodenfeuchteinformationen des DWD zu Paragraf 3, Absatz 3 der DüV, bei der die Bodenfeuchte für acht Tage in Folge **georeferenziert in Prozent der nutzbaren Feldkapazität** dargestellt wird (https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/bf_rechner/bofeu_rechner_info.html)

Ausnahmen

Kalkdünger dürfen auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, wenn deren Phosphatgehalt (P_2O_5) unter 2 Prozent liegt und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu besorgen ist.

Bitte beachten:

- ⇒ *Bestimmte Konverterkalke (z. B. Thomaskalk), einige kohlen saure Kalke (zum Beispiel kohlen saurer Magnesiumkalk mit Phosphat) und Carbokalk enthalten in der Regel über 2 Prozent Phosphat, so dass die Ausnahme für diese Kalke nicht gilt. Im Einzelfall sollte immer anhand der Kennzeichnung geprüft werden, ob der Phosphatgehalt die Begrenzung einhält.*

Sonstige Erläuterungen

„wassergesättigt“

- Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

„schneebedeckt“

- Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist.
- Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Bitte beachten:

- ⇒ *Demgemäß ist eine Düngung - die Aufnahmefähigkeit des Bodens vorausgesetzt - möglich, wenn der Boden noch zu erkennen ist.*